

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

2. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 19/09 R RöV

Vom 8. August 2011

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 Nr. 1.1 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung BfS 19/09 R RöV, erteilt vom Bundesamt für Strahlenschutz am 4. Dezember 2009, zuletzt ergänzt mit 1. Ergänzung am 5. August 2010, geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler
(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Bisherige Typen/Firmenbezeichnungen:
Microfocus Source E 025/1 μ S und
Microfocus Source E030

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtungen:
INCOATEC GmbH
Max-Planck-Straße 2
21502 Geesthacht

Befristung der Zulassung: 4. Dezember 2019

Die Zulassung wird um folgende Typvarianten des Röntgenstrahlers erweitert:

1. Microfocus Source 1 μ S High Brilliance „HB030“
 - In den Röhrenhalter der Vorrichtung vom Typ E030 kann auch eine Röntgenröhre vom Typ MCBM 50G-50 eingefügt werden. Folgende maximale Betriebsbedingungen sind zulässig:
 - Röhrenleistung: 50 W
 - Max. Röhrenspannung: 50 kV
 - Ordnungszahl des Anodenmaterials $Z \leq 47$ (Silber).
 - Die Gehäusehalbschalen (Aluminium) der Röhrenhaube wurden um 13 mm verlängert. Der Gehäusedeckel weist zusätzliche Aussparungen auf.
2. Kombination „E030“ mit verstärkter Kühlung
 - Die in den Röhrenhalter der Vorrichtung E030 eingefügte Röntgenröhre vom Typ MCBM 50G-0,6B darf ebenfalls mit der geänderten Röhrenhaube des Strahlers HB030 betrieben werden. Die maximale Röhrenspannung von 50 kV und die maximale Röhrenleistung von 30 W dürfen nicht überschritten werden.
3. Microfocus Source 1 μ S High Brilliance „HB025“
 - In den Röhrenhalter der Vorrichtung E025/1 μ S kann eine Röntgenröhre vom Typ MCBM 50G-50 eingefügt werden. Folgende maximale Betriebsbedingungen sind zulässig:
 - Röhrenleistung: 50 W
 - Max. Röhrenspannung: 50 kV
 - Ordnungszahl des Anodenmaterials $Z \leq 47$ (Silber).
 - Die Gehäusehalbschalen (Aluminium) der Röhrenhaube wurden um 25 mm ver-

längert. Der Gehäusedeckel hat eine veränderte Aussparung. Es wird die interne Bleiabschirmung für den Shutter verwendet, die mit der 1. Ergänzung zum Zulassungsschein BfS 19/09 R RöV vom 05.08.2010 zugelassen wurde.

4. Kombination „E025/I μ S“ mit verstärkter Kühlung
- Die in den Röhrenhalter der Vorrichtung E025/I μ S eingefügte Röntgenröhre vom Typ MCBM 50G-0,6B darf mit der geänderten Röhrenhaube des Strahlers HB025 betrieben werden. Die maximale Röhrenspannung von 50 kV und die maximale Röhrenleistung von 30 W dürfen nicht überschritten werden.

Salzgitter, den 8. August 2011

57502/2-315

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Häusler